

Hauptsatzung der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13. Juni 2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.2018 folgende Hauptsatzung für die Stadt Heide erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Heide zeigt auf rotem Grund den barhäuptigen Ritter St.-Georg in silbern schimmernder Rüstung, der auf dem Leib eines auf dem Rücken liegenden silbern dargestellten Drachens steht und seinen Speer in dessen Rachen stößt. Rechts vom Ritter ist ein Anker und links ein Heidekrautbüschel zu sehen. Das Haar, der Gürtel, die Sporen und der Speer des Ritters, die Augen des Drachens, der Anker und die Wurzeln des Heidekrautbüschels sind in Goldfarben gezeichnet, während das Heidekrautbüschel von der Wurzel an in Grün und die Blüten in Lila dargestellt sind.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Fahnentuch das Wappen der Stadt Heide in Weiß. Das Wappen ist in einer Kreisform angelegt, ohne dass jedoch der Kreis selbst angedeutet ist. Unter dem oberen und über dem unteren Rand wird das Fahnentuch im gleichbleibenden und geringeren Abstand vom Rand von zwei weißen Randstreifen durchzogen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Heide“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Ratsversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen als Ratsmitglieder die Bezeichnung „Ratsfrau“ und „Ratsherr“.

§ 3 Geschäftsführung der Ratsversammlung

Die Geschäftsführung und die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen der Ratsversammlung regelt die Geschäftsordnung, soweit nicht die Gemeindeordnung hierüber besondere Bestimmungen trifft.

§ 4 Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin/Der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin/Der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Ratsversammlung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

§ 5 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Ratsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen/ zwei Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter führt die Amtsbezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Ratsversammlung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Heide bei.
Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von städtischen Vorhaben und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- Begleitung der Arbeit der Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung,
 - Mitarbeit an Initiativen, Entwicklung und Anregung von Maßnahmen, um berufliche und soziale Situationen von Frauen im Gemeindegebiet zu verbessern,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen Einstellungen und Beförderungen innerhalb der Dienststellen der Stadt Heide und Anhörung bei Personalentscheidungen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Ratsmitglieder sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: Neben den Aufgaben gemäß § 45 b GO weitere Aufgaben gemäß § 10 der Hauptsatzung sowie Finanzwesen und Steuern, Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

In Angelegenheiten des Kleingartenwesens sind ein/e Vertreter/in der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und ein/e Vertreter/in der Landwirtschaft auf Vorschlag des Kreisbauernverbandes beizuladen.

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung, Bauwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen (Grundstücksangelegenheiten) sowie Kleingartenwesen.

c) Ausschuss für Familie, Schule und Sport

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Kindergärten, Angelegenheiten der Jugend, Schulwesen, Sportförderung, Bündnis für Familie.

d) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Betreuung und Förderung des Handels, Tourismusförderung, Wirtschaftsförderung - soweit nicht durch die Entwicklungsagentur Region Heide (EARH) -, Marktwesen, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).

e) Ausschuss für Kultur, Soziales und Senioren

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kulturwesen, Pflege interkommunaler Beziehungen, Erwachsenenbildung, Büchereiwesen, Museumswesen, soziale Angelegenheiten, Seniorenangelegenheiten, Heider Marktfrieden.

In den Ausschüssen zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können (Bürgerliche Mitglieder). Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss soll monatlich einmal zusammentreffen. Dem Haupt- und Finanzausschuss sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Protokolle der anderen Fachausschüsse und Beiräte bzw. in Eilfällen Vorabinformationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse mit 9 Mitgliedern ist die regelmäßige Zahl der Besetzung. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse b) – e) auch zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden (Bürgerliche Mitglieder). Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

- (5) Die den Ausschüssen übertragenden Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (6) Bei Beschlussempfehlungen und endgültigen Entscheidungen durch die Ausschüsse sind zwingend die Effektivität und der zu erwartende Ressourcenverbrauch der Empfehlung oder betroffenen Entscheidung darzulegen beziehungsweise zu berücksichtigen.

§ 7 a Stellvertretende Ausschussmitglieder

- (1) Für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt und aus der Mitte der Ratsversammlung gewählt.
- (2) Für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse können für den Fall ihrer Verhinderung auf Vorschlag der Fraktionen Mitglieder aus der Mitte der Ratsversammlung und/oder zur Ratsversammlung wählbare Bürgerinnen und Bürger (Bürgerliche Mitglieder) zu stellvertretenden Mitgliedern gewählt werden. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich von der Verhinderung und dem Vertretungserfordernis zu benachrichtigen.

§ 8 Aufgaben der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.
- (2) Im Rahmen der Haushaltsplanung („Doppik“) legt die Ratsversammlung auf Vorschlag der Verwaltung den (Zuschuss-) Rahmen für die Bereichsbudgets als verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der Teilpläne (Produkte) durch die Fachdienste fest (Eckwertebeschluss). Dieser Beschluss eröffnet die Haushaltsberatungen. Er ist Teil der strategischen Ausrichtung der Stadt und gibt den finanziellen Rahmen für die Detailberatungen in den zuständigen Fachausschüssen vor.

§ 9 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu gehören auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auch Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 50.000 € jährlich umfassen.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen.
2. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird.
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird.
4. Erwerb, Miete oder Leasing von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt.
5. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einem Betrag von 100.000 €.
6. Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Betrag von 12.500 €.
7. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Betrag von 100.000 € (§ 101 Abs. 6 GO und § 32 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind zu beachten!).
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.
10. Vergabe von Aufträgen und Nachtragsaufträgen nach VOL/VOB.
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 60.000 €.
12. Sonstige Verträge außerhalb des Geltungsbereiches der VOL/VOB bis zu 50.000 €.
13. Feststellung eines wichtigen Grundes bei der Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO.
14. Erteilung des städtebaulichen Einvernehmens in Bausachen soweit es sich nicht um ein Vorhaben von struktureller Bedeutung für die Stadt handelt.

§ 10 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Empfehlung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch die Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet darüber hinaus über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt.
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigen- gesellschaften sowie in öffentlichen und privatrechtlichen juristischen Personengesellschaften und in Vereinen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt.
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt.
4. Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
5. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außerstädtischen Gremien.
6. Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde.
7. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.
8. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 €.
9. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 €.
10. Unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über einen Betrag von 12.500 € bis zu einem Betrag von 50.000 €.
11. Verfügung über Stadtvermögen über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 €.
12. Erwerb, Miete oder Leasing von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von über 100.000 € jährlich bis zu

200.000 € nicht übersteigt.

13. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über einen Betrag von 100.000 € bis zu einem Betrag von 200.000 € (§ 101 Abs. 6 GO und § 32 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind zu beachten!).
 14. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 100.000 €.
 15. Sonstige Verträge außerhalb des Geltungsbereiches der VOL/VOB über einen Betrag von 50.000 €.
 16. Entscheidung über Feuerwehrangelegenheiten nach Behandlung in den Fachausschüssen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet bei Ratsmitgliedern, Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern.
 - (4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (5) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
 - (6) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Haupt- und Finanzausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.
 - (7) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11 Ortsbeirat

- (1) Für den Stadtteil Süderholm - Bennewohld wird ein Ortsbeirat gebildet, der von der Ratsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Ratsversammlung gewählt wird. Der Ortsbeirat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzt, wovon mindestens 1 Mitglied der Ratsversammlung angehören muss. Vorsitzende oder Vorsitzender soll ein Ratsmitglied sein.

- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates sollen ihren Wohnsitz in Süderholm-Bennewohld haben.
- (3) Dem Ortsbeirat wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ortsbeiratssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.

§ 12 Seniorenbeirat

Gemäß § 47 d GO wird ein Seniorenbeirat gebildet. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher eine Einwohnerversammlung einberufen. Sie kann auf Ortsteile begrenzt werden.
Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner (Anwesenheitsliste),

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14 Verträge mit Ratsmitgliedern

Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen die vorgenannten Personen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 12.500 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§17 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Heide werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide veröffentlicht. Es erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch und ist bei der Stadt Heide unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide kann einzeln oder im Abonnement zum Preise von 0,03 Euro je Seite bezogen werden. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide am folgenden Werktag. Ist eine zusätzliche Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Stadt Heide erforderlich, so wird auf das Erscheinen dieser Ausgabe und auf den Inhalt des amtlichen Teils in der Tageszeitung „Dithmarscher Landeszeitung“ hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.heide.de eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide hingewiesen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 26.06.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.2015 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

25746 Heide, den 15.06.2018

S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister

gez. **U l f S t e c h e r**
Bürgermeister